

Entwurf für Anhörung

Mai 2007

341.14

Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV-EJPD)

vom

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf die Artikel 17, 18, 19 und 20 der Verordnung vom ...¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug,
verordnet:*

1. Abschnitt: Baubeiträge an Anstalten für Erwachsene

Art. 1 Bereiche, anrechenbare Flächen und Bereichspreise nach Modellanstalt

Die Bereiche, die anrechenbaren Flächen pro Platz und die Bereichspreise pro Quadratmeter werden für die drei Modellanstalten wie folgt festgelegt:

a. Modellanstalt Typ geschlossen

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1.April 1995)
1 Sicherheit	2,6	4600
2 Verwaltung	1,4	4600
3 Personal	2,0	4600
4 Insassenwesen	7,8	4600
5 Aufnahme/Austritt	3,1	4600
6 Wohnen	17,7	6000
7 Arbeit	21,1	3200

AS 2001 2398

¹ SR 341.1

8 Hauswirtschaft	5,6	6000
Gesamtfläche pro Platz	61,3	

b. Modellanstalt Typ offen

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1.April 1995)
1 Sicherheit	0,5	4600
2 Verwaltung	2,4	4600
3 Personal	1,9	4600
4 Insassenwesen	13,3	4600
5 Aufnahme/Austritt	2,7	4600
6 Wohnen	19,5	6000
7 Arbeit	17,2	3200
8 Hauswirtschaft	5,8	6000
Gesamtfläche pro Platz	63,3	

c. Modellanstalt Typ Bezirksgefängnis

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1.April 1995)
1 Sicherheit	1,4	4600
2 Verwaltung	1,4	4600
3 Personal	1,4	4600
4 Insassenwesen	2,8	4600
5 Aufnahme/Austritt	1,8	4600
6 Wohnen	14,0	6000
7 Arbeit	4,2	3200
8 Hauswirtschaft	2,9	6000
Gesamtfläche pro Platz	29,9	

Art. 2 Zuschlag für Produktionswerkstätten

Dienen die gewerblichen Betriebe einer Anstalt zu zwei Dritteln der industriellen Produktion, so wird der Bereichspreis für den Bereich «Arbeit» mit dem Faktor 1,7 multipliziert.

Art. 3 Sicherheitszuschlag

Der Sicherheitszuschlag beträgt 35 000 Franken pro Platz.

Art. 4 Zuschlag für Umgebungsarbeiten (BKP² 4) bei Neubauten

Der Zuschlag für die Kosten der Umgebungsarbeiten beträgt bei Neubauten 8,8 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 - 3 und 5 pro Platz einschliesslich eines allfälligen Sicherheitszuschlags.

Art. 5 Zuschlag für Ausstattungskosten (BKP 9) bei Neubauten

Der Zuschlag für die Kosten der beweglichen Ausstattung beträgt bei Neubauten 5,3 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von BKP 1-3 und 5 pro Platz einschliesslich eines allfälligen Sicherheitszuschlags.

Art. 6 Subventionierung der Kosten für Umgebungsarbeiten und Ausstattung (BKP 4 und 9) bei Umbauten

Bei Umbauten werden die effektiv anfallenden Kosten für Umgebungsarbeiten und für bewegliche Ausstattung nach herkömmlicher Methode (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984³ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug) subventioniert.

Art. 7 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten lautet:

Bereichs-m² der Modellanstalt × Bereichspreise
(falls zu zwei Dritteln Produktion: Bereich 7 × Faktor 1,7)

- plus Sicherheitszuschlag, falls geschlossene Anstalt
- plus doppelter Sicherheitszuschlag, falls Plätze für Hochsicherheit

Zwischentotal (ZT)

- plus 8,8 Prozent von ZT für Umgebungsarbeiten (BKP 4)
- plus 5,3 Prozent von ZT für Ausstattungskosten (BKP 9)

total anerkannte Kosten = Platzkostenpauschale bei Neubauten

davon 35 Prozent Bundesbeitrag

² BKP = Baukostenplan

³ SR 341

Art. 8 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten lautet:

Bereichs-m² der Modellanstalt × Bereichspreise

(falls zu zwei Dritteln Produktion: Bereich 7 × Faktor 1,7)

- plus Sicherheitszuschlag, falls geschlossene Anstalt
- plus doppelter Sicherheitszuschlag, falls Plätze für Hochsicherheit

total anerkannte Kosten = Basis für Platzkostenpauschale bei Umbauten

- multipliziert mit dem Eingriffsgrad
- multipliziert mit dem Anteil Veränderung
- plus Beitrag für BKP 4, berechnet nach herkömmlicher Methode
- plus Beitrag für BKP 9, berechnet nach herkömmlicher Methode

davon 35 Prozent Bundesbeitrag

Art. 9 Korrektur der anerkannten Kosten bei Umbauten für den Fall eines Nichterreichens der Bereichsflächen

¹ Erreicht eine bestehende Einrichtung bei einem Umbau die Bereichsflächen nicht, die in der für sie massgebenden Modellanstalt festgelegt sind, so werden die anerkannten Bereichskosten im Verhältnis der fehlenden Fläche zur anrechenbaren Fläche gekürzt.

² Eine Kompensation fehlender Bereichsflächen ist nur zwischen den Bereichen 6 (Wohnen) und 4 (Insassenwesen) möglich, und zwar in dem Sinne, dass die im Bereich 6 fehlende Fläche durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 kompensiert werden kann. Die anrechenbaren Kosten im Bereich 4 können dabei höchstens um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden.

2. Abschnitt: Baubeiträge an Erziehungseinrichtungen**Art. 10** Bereiche, anrechenbare Flächen und Bereichspreise

Die Bereiche, die anrechenbaren Flächen pro Platz und die Bereichspreise pro Quadratmeter werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Anrechenbare Fläche pro Platz (in m ²)	Bereichspreis pro m ² (Indexstand 1. April 1995)
2 Verwaltung	4,4	3700
3 Personal	2,2	3700
4 Betreuung, Besuch, Gemein	10,4	3700

	schaft, Freizeit, Sport		
5	Aufnahme und Austritt	1,9	3700
6	Wohnen	29,6	3700
7	Ausbildung/Beschäftigung	14,8	3100
8	Hauswirtschaft, Entsorgung, Garagen	9,5	3700
Gesamtfläche pro Platz		72,8	

Art. 11 Zuschlag für eine betrieblich unerlässliche Personalunterkunft

Der Zuschlag für eine betrieblich unerlässliche Personalunterkunft beträgt 300 000 Franken.

Art. 12 Zuschlag für den Neubau einer Turnhalle

Der Zuschlag für eine Turnhalle beträgt 800 000 Franken.

Art. 13 Zuschlag für den Neubau einer Schulanlage

Der Zuschlag für den Neubau einer Schulanlage beträgt 25 Prozent von BKP 1 - 3 und 5 des Bereichs 7.

Art. 14 Zuschläge für Produktionswerkstätten

Für die für eine Produktionswerkstätte benötigte Mehrfläche wird ein Zuschlag gewährt. Für eine Mehrfläche ab 25.1 bis 55 m² wird ein Zuschlag von 100 Prozent, über 55 m² ein solcher von 200 Prozent des Pauschalwertes des Bereichs 7 angerechnet.

Art. 15 Zuschlag für Kleinheime

Der Zuschlag für Heime mit einer Platzzahl von gleich oder unter 15 Plätzen beträgt 10% von BKP 1 - 3 und 5.

Art. 16 Zuschlag für Umgebungsarbeiten (BKP 4) bei Neubauten

Der Zuschlag für die Kosten der Umgebungsarbeiten beträgt bei Neubauten 6,2 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 - 3 und 5 pro Platz.

Art. 17 Zuschlag für Ausstattungskosten (BKP 9) bei Neubauten

Der Zuschlag für die Kosten der beweglichen Ausstattung beträgt bei Neubauten 6,2 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von BKP 1 - 3 und 5 pro Platz.

Art. 18 Subventionierung der Kosten für Umgebungsarbeiten und Ausstattung (BKP 4 und 9) bei Umbauten

Bei Umbauten werden die effektiv anfallenden Kosten für Umgebungsarbeiten und für bewegliche Ausstattung nach herkömmlicher Methode (Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984⁴ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug) subventioniert.

Art. 19 Zuschlag Sicherheit für geschlossene Einrichtungen

Der Zuschlag für die Sicherheit bei geschlossenen Einrichtungen beträgt 45 000 Franken pro Platz.

Art. 20 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Neubauten lautet:

Bereichs-m² der Modelleinrichtung × Bereichspreise

- plus Zuschlag Personalunterkunft, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Turnhalle, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Schulanlage, falls interne Schule anerkannt ist
- plus Zuschlag Produktionswerkstatt, 100 Prozent der Pauschale von Bereich 7 falls grösser 25 m²
- plus Zuschlag Produktionswerkstatt, 200 Prozent der Pauschale von Bereich 7 falls grösser 55 m²
- plus Zuschlag Kleinheim, falls Platzzahl gleich oder kleiner 15 Plätze
- plus Sicherheitszuschlag, falls geschlossene Plätze

Zwischentotal (ZT)

- plus 6,2 Prozent von ZT für Umgebungsarbeiten (BKP 4)
- plus 6,2 Prozent von ZT für Ausstattungskosten (BKP 9)

total anerkannte Kosten = Platzkostenpauschale bei Neubauten

davon 35 Prozent Bundesbeitrag

Art. 21 Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten

Die Berechnungsformel für die Platzkostenpauschale bei Umbauten lautet:

Bereichs-m² der Modelleinrichtung × Bereichspreise

- plus Zuschlag Personalunterkunft, falls betrieblich unerlässlich
- plus Zuschlag Turnhalle, falls betrieblich unerlässlich

⁴ SR 341

- plus Zuschlag Schulanlage, falls interne Schule anerkannt ist
- plus Zuschlag Produktionswerkstatt, 100 Prozent der Pauschale von Bereich 7 falls grösser 25 m²
- plus Zuschlag Produktionswerkstatt, 200 Prozent der Pauschale von Bereich 7 falls grösser 55 m²
- plus Zuschlag Kleinheim, falls Platzzahl gleich oder kleiner 15 Plätze
- plus Sicherheitszuschlag, falls geschlossene Plätze

total anerkannte Kosten = Basis für Platzkostenpauschale bei Umbauten

- multipliziert mit dem Eingriffsgrad
- multipliziert mit dem Anteil Veränderung
- plus Beitrag für BKP 4, berechnet nach herkömmlicher Methode
- plus Beitrag für BKP 9, berechnet nach herkömmlicher Methode

davon 35 Prozent Bundesbeitrag

Art. 22 Korrektur der anerkannten Kosten bei Umbauten für den Fall eines Nichterreichens der Bereichsflächen

¹ Erreicht eine bestehende Einrichtung bei einem Umbau die Bereichsflächen nicht, die in der für sie massgebenden Modelleinrichtung festgelegt sind, so werden die anerkannten Bereichskosten im Verhältnis der fehlenden Fläche zur anrechenbaren Fläche gekürzt.

² Eine Kompensation fehlender Bereichsflächen ist nur zwischen den Bereichen 6 (Wohnen) und 4 (Insassenwesen) möglich, und zwar in dem Sinne, dass die im Bereich 6 fehlende Fläche durch ein Mehr an Fläche im Bereich 4 kompensiert werden kann. Die anrechenbaren Kosten im Bereich 4 können dabei maximal um den Korrekturfaktor 1,15 erhöht werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EJPD vom 24. September 2001⁵ über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁵ AS ...